

Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014 – 2020 (für die Zuwendungsempfänger) (Stand Mai 2016)

Informations- und Publizitätsverpflichtungen für die ELER-Fördermaßnahmen sind per EU-Verordnung geregelt.¹ Daher werden Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid eine oder mehrere der nachfolgend unter 1 bis 5 erläuterten Maßnahmen auferlegt. Punkt 6 enthält allgemeine Gestaltungsvorgaben.

1. Ist eine für **gewerbliche Zwecke genutzte Website** vorhanden, muss die Öffentlichkeit auf dieser Website über den Erhalt einer Förderung aus dem ELER informiert werden. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der Höhe der Zuwendung. Sie trifft auf investive und nicht investive, wie z. B. flächenbezogene, Maßnahmen zu. Die Information beinhaltet:
 - a. eine kurze Beschreibung des Vorhabens,
 - b. dessen Ziele und Ergebnisse,
 - c. eine ausdrückliche Hervorhebung der Unterstützung durch die EU,
 - d. Ein eindeutiger Link zur Projektdarstellung muss deutlich sichtbar auf der Startseite des Internetauftritts eingefügt sein.

Es wird empfohlen, die Projektdarstellung im Internet an den Gestaltungsvorgaben für Erläuterungstafeln auszurichten (Pkt. 2 und 6).

2. Bei Vorhaben, die mit mehr als 50.000 € öffentlicher Mittel unterstützt werden, ist, je nach Art der Förderung während der Durchführung des Projektes ein **Poster** oder eine **Erläuterungstafel** anzubringen. Diese Verpflichtung besteht nur, wenn dies im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt ist. Poster bzw. Erläuterungstafel informieren über das Projekt und heben die Unterstützung durch die Union (Punkt 6) hervor. Eine Unterschreitung der Größe DIN A3 ist nicht zulässig. Inhaltliche Vorgaben zur Beschreibung des Projektes können dem Zuwendungsbescheid entnommen werden.
3. **Erläuterungstafeln der im Rahmen von LEADER geförderten lokalen Aktionsgruppen:** Erläuterungstafeln (Pkt. 3) sind auch in den Räumlichkeiten der Regionalen Aktionsgruppen (RAG), unabhängig von der Höhe der öffentlichen Mittel, aufzustellen bzw. anzubringen (z. B. Geschäftsstelle, Sitz des Regionalmanagers).
4. Infrastruktur- und Bauvorhaben mit einer öffentlichen Beteiligung von mehr als 500.000 € müssen während der Durchführung mit einem **vorübergehenden (Bau-)Schild** ausgestattet werden. Das Schild gibt Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Projektes und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union hervor (Punkt 6). Das Schild wird an einer gut sichtbaren Stelle aufgestellt und weist mindestens eine Größe des Formates DIN A3 auf. Die Mindestdauer der Aufstellung ist im Zuwendungsbescheid festgelegt (Durchführungszeitraum) bzw. endet mit der Anbringung eines dauerhaften Schildes (nachfolgend 6.) nach Abschluss des Projektes.
5. Infrastruktur- und Bauvorhaben sowie solche Vorhaben, bei denen ein materieller Gegenstand angekauft wurde, müssen bei einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 €, spätestens 3 Monate nach Abschluss (Fertigstellung, Anschaffung) mit einer **dauerhaften Tafel oder einem dauerhaften Schild** ausgestattet werden. Das Schild/ die Tafel gibt Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Projektes und hebt die finanzielle Unterstützung durch die

¹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Artikel 66, VO (EU) Nr. 808/2014 in Artikel 13 i.V.m. Anhang III

Union hervor (Punkt 6). Tafel bzw. Schild werden an gut einer sichtbaren Stelle aufgestellt und weisen mindestens die Größe DIN A3 auf. Die inhaltliche Gestaltung ist mit der Bewilligungsstelle abzustimmen. Die Mindestdauer der Aufstellung ist im Zuwendungsbescheid festgelegt.

6. Bei der Erstellung der oben beschriebenen Websites, Poster, Tafeln usw. sind folgende **gestalterische Vorgaben** zu beachten:
- a. das Europäische Emblem (EU- Flagge,) ist ausschließlich nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben² zu verwenden,
 - b. es muss die Angabe: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“³ enthalten sein, der Name des Fonds ist unter der Europa-Flagge anzuordnen,
 - c. Für die im Rahmen von LEADER finanzierten Aktionen und Projekte ist neben dem Unionslogo zusätzlich das LEADER-Logo zu verwenden.
 - d. Die Elemente der Nummern a bis c nehmen mindestens 25 % der Fläche des Posters, der Erläuterungstafel, des Schildes bzw. der Tafel oder der Website (bezogen auf die Seite, die Informationen zum Projekt enthält) ein.
 - e. Die Vorgaben nach Buchstabe a und b sind mit der Verwendung des Thüringer ELER Logos abgedeckt. Es bedarf jedoch in jedem Fall der Verwendung des Zusatzes „Hier investiert Europa (...) in die ländlichen Gebiete“⁴
 - f. Werden zusätzlich zu dem Unionslogo bzw. ELER- Logo weitere Logos dargestellt, ist das Unionslogo mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.

Die zu verwendenden Logos, Muster der Poster, Erläuterungstafeln und Schilder sowie weitere Hinweise sind auf der Homepage des TMIL eingestellt:

http://www.thueringen.de/th9/tmil/lawi/eler/eler2014-2020/aktuell_pub/index.aspx

² Ein solches Logo steht im Internet zum Herunterladen bereit, eigene Verfremdungen sind nicht zulässig.
http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index_de.htm

³ Anhang III, Teil 2 der VO (EU) Nr. 808/2014

⁴ Je nach Projekt sind auch alternativ die Slogans „Hier investieren Europa und der Freistaat Thüringen in die ländlichen Gebiete.“ oder „Hier investieren Europa, die Bundesrepublik Deutschland, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der Freistaat Thüringen in die ländlichen Gebiete.“ zu verwenden.